

Rahmenvertrag FLB

zwischen

4freelance recruitment eG, Planegger Straße 122, 81241 München

- nachstehend „Genossenschaft“ genannt -

und

Freiberufler

- nachstehend „Dienstleister“ genannt -

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Die Genossenschaft vermittelt den Dienstleister an Unternehmen („Kunden“ genannt), für die dieser Dienstleistungen erbringt und tritt gegenüber diesen Kunden als Vertragspartner auf. Für diese Leistung erhält die Genossenschaft eine Provision. Die Zusammenarbeit ist langfristig angelegt. Dieser Rahmenvertrag regelt die generellen Bedingungen dieser Zusammenarbeit. Die Einzelheiten des konkreten Projekts werden jeweils in einem gesonderten Projekteinzelnvertrag beschrieben.

§ 2 Leistung des Dienstleisters

1. Der Dienstleister wird seine Leistung entsprechend dem vereinbarten bzw. branchenüblichen Qualitätsstandard und entsprechend seiner fachlichen Qualifikation sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen sowie termingerecht erfüllen. Falls während der Projektlaufzeit abzusehen ist, dass ein vereinbartes Honorarbudget überschritten wird, informiert der Dienstleister unverzüglich die Genossenschaft und den Kunden.

2. Der Dienstleister erbringt seine Leistungen an dem im Projekteinzelnvertrag vereinbarten Einsatzort. Eventuell notwendige Vor-Ort-Termine, auch an anderen Orten, werden zwischen den Parteien im Vorfeld abgesprochen.

3. Der Dienstleister räumt dem Kunden alle Nutzungs- und Verwertungsrechte für die während seiner Tätigkeit geschaffenen Arbeitsergebnisse ein.

4. Der Dienstleister steht dafür ein, dass sämtliche seiner Arbeitsergebnisse frei von Schutzrechten Dritter sind, und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die eine vertragsgemäße Nutzung durch den Kunden ausschließen oder einschränken. Insbesondere wird er darauf achten, dass durch den Einsatz von Open-Source-Software der Kunden nicht verpflichtet wird, die Ergebnisse ebenfalls unter Open-Source-Lizenz zu veröffentlichen (Copy-Left-Effekt) und das Ergebnis als proprietäre Software behandelt werden kann. Die dem Dienstleister vom Kunden für das Projekt vorgegebenen Arbeitsmittel sind explizit von den Bestimmungen dieses Absatzes ausgenommen, da der Dienstleister darauf vertrauen muss, dass diese vom Kunden entsprechend geprüft wurden.

5. Der Dienstleister wird dafür Sorge tragen, dass er keine IT-Schädlinge (z.B. Viren, Trojaner, etc.) in das System des Kunden einschleust und verpflichtet sich, für diesen Zweck branchenübliche Schutzmechanismen verwenden.

6. Der Dienstleister unterliegt bei der Durchführung der übertragenen Tätigkeiten keinen Weisungen der Genossenschaft oder des Kunden. Eine Einbindung in die fachliche Organisationsstruktur und

Arbeitsabläufe des Kunden erfolgt nur dort, wo diese zur fachgerechten Erbringung der Dienstleistung unumgänglich ist. Die fachliche Einbindung begründet keine administrative Einbindung in die Linienorganisation des Kunden, und darf zu keiner solchen administrativen Einbindung führen.

Der Dienstleister führt über seine Arbeitszeiten einen Leistungsnachweis, entsprechend dem jeweiligen Projekteinzervertrag.

7. Der Dienstleister verpflichtet sich, alle Verhandlungen und Gespräche mit dem Kunden in Abstimmung mit der Genossenschaft zu führen. Er ist nicht zur Vertretung der Genossenschaft berechtigt.

§ 3 Honorar, Provision, Bezahlung

1. Der Dienstleister erhält für seine Leistung das im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarte Honorar zzgl. Umsatzsteuer. Die Abrechnung erfolgt jeweils monatlich unter Vorlage des vom Kunden abgezeichneten Leistungsnachweises.

2. Dieses Honorar enthält alle Auslagen des Dienstleisters wie beispielsweise Reise- und Übernachtungskosten, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine Verpflichtung zum Lohnsteuer- und Sozialversicherungsabzug besteht. Weiterhin besteht kein Anspruch auf Leistung oder Ersatzleistungen bei krankheitsbedingter Abwesenheit oder auf bezahlten Urlaub. Die steuerliche Behandlung des Honorars obliegt dem Dienstleister, ebenso alle Zahlungen für Versicherungen des Dienstleisters. Der Dienstleister versichert, ordnungsgemäß als registrierter Freiberufler oder in vergleichbarer Position (z.B. als beratender Geschäftsführer einer GmbH) angemeldet zu sein und alle Steuern ordentlich abzuführen. Dementsprechend sind auf Anfrage offizielle Dokumente der Steuernummer oder Handelsregisterauszug sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Ausweiskopie als Beleg für steuerliche und rechtliche Compliance vorzulegen. Anfallende Mehrwertsteuer wird ausgewiesen, falls zutreffend.

4. Die Genossenschaft berechnet die Honorarforderung des Dienstleisters zuzüglich der vereinbarten Provision an den Kunden weiter.

§ 4 Geheimhaltung, Loyalität

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle relevanten geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge der jeweils anderen Partei und des Kunden auch über das Ende dieses Vertrages hinaus vertraulich zu behandeln und ihr überlassene Unterlagen sorgfältig zu verwahren, vor der Einsicht Dritter zu schützen und nach dem Ende des Vertrages unaufgefordert zurückzugeben oder endgültig zu vernichten bzw. zu löschen, soweit dies der Partei tatsächlich möglich ist. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten. Papierunterlagen sind durch den Einsatz eines Aktenvernichters bzw. einer im Ergebnis entsprechenden Methode unleserlich zu machen.

2. Die Parteien planen eine langfristige Zusammenarbeit, die auf Vertrauen und Loyalität basiert. Die Genossenschaft ist darauf angewiesen, dass der Dienstleister die Vermittlungsleistung über eine initiale Projektlaufzeit hinaus in Anspruch nimmt, um einem der Genossenschaftsziele – nämlich kostendeckend zu arbeiten - entsprechen zu können. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Dienstleister während der Laufzeit eines Projekteinzervertrages und für drei Monate nach Ende des letzten Projekteinzervertrages mit dem Kunden im selben Projekt oder einem Folgeprojekt oder in derselben Abteilung des Kunden (gleiche juristische Entität) nicht ohne Beteiligung der Genossenschaft zusammenzuarbeiten.

§ 5 Gewährleistung, Haftung

1. Für alle Leistungen nach diesem Vertrag gelten die gesetzlichen Gewährleistungsregelungen. D.h. erbringt der Dienstleister eine Dienstleistung, so besteht keine Gewährleistungsverpflichtung; wird eine Werkleistung erbracht, so gelten die gesetzlichen Regelungen der §§ 631 ff. BGB.

2. Die Parteien haften nach den gesetzlichen Regelungen.

3. Dem Dienstleister wird empfohlen, während des bestehenden Vertragsverhältnisses eine Haftpflicht- und Vermögensschadenversicherung zur Deckung seiner betrieblichen Risiken zu unterhalten. Falls ein Kunde im Einzelfall eine solche Versicherung voraussetzt, wird die Genossenschaft den Dienstleister darüber informieren. Ein Einzelvertrag kann in diesem Fall vom Nachweis einer entsprechenden Versicherung abhängig gemacht werden.

§ 6 Laufzeit, Kündigung

1. Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beginnt mit Unterzeichnung und läuft unbefristet. Aus dem Rahmenvertrag selber ergeben sich keine Verpflichtungen auf Leistungserbringung oder Ansprüche auf Zurverfügungstellung eines Projekts oder Abschluss von Projekteinzerverträgen. Der Rahmenvertrag ist von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar. Ein zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht beendeter Projekteinzervertrag wird dadurch jedoch nicht automatisch gekündigt. Er läuft bis zu seiner Beendigung (entweder durch Projektende oder durch Kündigung) und nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages.

2. Die Laufzeit des Projekteinzervertrages entspricht der jeweils dort definierten Projektlaufzeit. Während dieser Laufzeit kann der Projekteinzervertrag von beiden Vertragsparteien mit folgenden Fristen ordentlich gekündigt werden:

- a) innerhalb der ersten zehn Werktage des Projekts mit einer Frist von einem Tag,
- b) danach mit einer Frist von 14 Tagen.

Daneben bleibt die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund vorbehalten.

3. Ein wichtiger Grund liegt vor allem vor, wenn

- eine Partei sich mehr als 60 Tage im Zahlungsverzug befindet oder über ihr Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- der Kunde den Dienstleister aus belegbaren und nachvollziehbaren Gründen, die in dessen Person oder fachlicher Leistungen liegen, nicht mehr beschäftigen will.
- eine Partei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt, soweit nicht wegen der Schwere der Pflichtverletzung eine Abmahnung und Nachfristsetzung entbehrlich ist.

4. Alle vertraglich vereinbarten Leistungen werden bis zum Ende der Kündigungsfrist ordentlich erbracht.

5. Jede Kündigung bedarf der Schriftform, wobei eine Übermittlung per Telefax ausreichend ist.

§ 7 Sonstiges

1. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

2. Dieser Rahmenvertrag und der jeweilige Projektvertrag unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll zwischen den Vertragsparteien eine der jeweiligen unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende, wirksame Bestimmung gelten.

4. Gerichtsstand ist München, wenn der Dienstleister Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland hat oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

München, den _____, den _____

4freelance recruitment eG
Timo Berg, Vorstand

Freiberufler